

## **Initiativantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags  
betreffend ein  
Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für auf Grund des  
Kriegsgeschehens in der Ukraine vertriebene Personen  
(Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz – Ukraine)**

Die durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine verursachte humanitäre Notlage einer Vielzahl von Personen macht es dringend erforderlich, die überregional organisierte Unterbringung der vertriebenen Personen auch in Oberösterreich sicherzustellen.

Das öffentliche Interesse zur Unterbringung von Personen und Sachen im Sinn dieser Bestimmung umfasst - wie in den vergleichbaren Regelungen des Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes - nicht nur die unmittelbar notwendigen Quartiere für die Personen, sondern auch alle Nutzungen, die in einem Zusammenhang damit stehen, wie zB die aus Gründen der Krisen- und Katastrophenhilfe, aus sonstigen humanitären Gründen oder Gründen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsversorgung gebotene (zeitweise) Änderung des Verwendungszwecks von baulichen Anlagen etwa auch für die entsprechenden Verwaltungs- und Versorgungsräume sowie sog. Registrierungs-, Erfassungs- oder Auffangstationen.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz - Ukraine beschließen.**

Linz, am 10. März 2022

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Dörfel, Mühlbacher, Zehetmair, Csar, Kirchmayr, Gneißl, Rathgeb, Manhal, Mader, Scheiblberger**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**S. Binder, Mahr, Fischer, Dim, Gruber, Handlos, Graf, Schießl, Klinger, Kroiß, Hofmann**

**Landesgesetz,  
über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für auf Grund des Kriegsgeschehens in der Ukraine vertriebene Personen  
(Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz – Ukraine)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**§ 1**

**Ziel**

Ziel dieses Landesgesetzes ist die Sicherstellung der raschen Unterbringung von auf Grund des Kriegsgeschehens in der Ukraine vertriebenen Personen, die voraussichtlich befristet eine menschenwürdige Unterkunft benötigen.

**§ 2**

**Bauwerke und Anlagen zur Unterbringung**

(1) Zur Unterbringung einer größeren Anzahl von auf Grund des Kriegsgeschehens in der Ukraine vertriebenen Personen, insbesondere entsprechend völkerrechtlicher, unionsrechtlicher oder Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder aus humanitären Gründen, kann die Landesregierung durch Verordnung allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Bauwerke und Anlagen, die im öffentlichen Interesse zur Unterbringung von Personen und Sachen benötigt werden, im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) und auf geeigneten sonstigen Flächen (§§ 29 und 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) errichtet und für diese Zwecke verwendet werden dürfen; dies gilt auch für Änderungen des Verwendungszwecks, Umbauten und sonstige Änderungen von bestehenden Gebäuden. In einer solchen Verordnung können allgemein oder für einzelne Widmungen oder Gebiete nähere Festlegungen insbesondere darüber getroffen werden, welche Typen von Bauwerken und Anlagen bis zu welcher Größe und Höhe und welchen Höchstflächen für welche Höchstdauer und welche Personenzahl je Unterbringungsstandort höchstens zulässig sind.

(2) Für Bauwerke und Anlagen nach Abs. 1 gelten die Oö. Bauordnung 1994 für die Errichtung und die Dauer dieser Verwendung nicht. Auf die an die Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene und die Nutzungssicherheit zu stellenden allgemeinen Anforderungen ist Bedacht zu nehmen. Die Herstellung der notwendigen Ver- und Entsorgungsanschlüsse ist im unbedingt erforderlichen Ausmaß zuzulassen. Für Neubauten nach Abs. 1, in denen die Unterbringung von Personen im Sinn des Abs. 1 dauerhaft beendet ist, gilt § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 sinngemäß.

(3) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1, die sich auf konkrete Standorte in einzelnen Gemeinden bezieht, hat die Landesregierung, außer bei gegebener besonderer Dringlichkeit zur Unterbringung, die Gemeinde, in deren Gebiet diese Standorte liegen, sowie den Oberösterreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, anzuhören. Kann keine Anhörung stattfinden, ist die Gemeinde vor Erlassung der Verordnung zu informieren.

### **§ 3**

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(2) Nach Außerkrafttreten dieses Landesgesetzes ist eine Verwendung von Bauwerken und Anlagen nach § 2 Abs. 1, für welche eine Ausnahme auf Grund dieses Landesgesetzes bestimmt wurde, im Einzelfall weiterhin zulässig, solange dies für die im § 2 Abs. 1 genannten Zwecke notwendig ist. § 2 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.